

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)

Über die  
Abteilungen 7 der  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 20.09.2021  
Durchwahl 0711 279-2587  
Telefax 0711 279-2575  
Name Jana Bursian  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 37-6615.30/1701  
(Bitte bei Antwort angeben)

an die  
allgemein bildenden öffentlichen  
und privaten Gymnasien  
der Normalform und der Aufbauform

öffentlichen und privaten  
Gemeinschaftsschulen mit  
gymnasialer Oberstufe

Sonderpädagogischen Bildungs-  
und Beratungszentren  
mit Bildungsgang Gymnasium  
in öffentlicher und privater Trägerschaft

Schulen besonderer Art

Freien Waldorfschulen

Abendgymnasien und Kollegs

des Landes Baden-Württemberg

**Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in den Jahrgangsstufen  
der gymnasialen Oberstufe für den Abiturjahrgang 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Absatz 3 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) sind von jeder Schülerin und jedem Schüler gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS) in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl

der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr; für die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Jahrgangsstufe 1 somit bis zum 22. Oktober 2021.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 haben wir Sie darüber informiert, dass im Schuljahr 2021/2022 die Erbringung einer oder mehrerer einer Klassenarbeit gleichwertiger Leistungsfeststellungen (GFS), die für einen bestimmten Zeitraum vorgeschrieben sind, nicht verpflichtend ist. Entsprechend wird die maßgebliche Bestimmung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung für das Schuljahr 2021/2022 fortgeschrieben werden. Damit gilt für gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS), die in den beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen sind, dass zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2021/2022 keine Pflicht besteht.

Diese Regelung hat Auswirkungen auch auf das Schuljahr 2022/2023, da sich die Verpflichtung zur Erbringung von drei GFS gemäß § 7 Absatz 3 AGVO für die diesjährige Jahrgangsstufe 1 auch auf die Kurshalbjahre im Schuljahr 2022/2023 bezieht. Ergänzend informieren wir Sie daher, dass die Schülerinnen und Schüler der diesjährigen Jahrgangsstufe 1 auch im Schuljahr 2022/2023 von der Verpflichtung, eine oder mehrere GFS anzufertigen, entbunden sind. Schülerinnen und Schülern, die eine oder mehrere (bis zu maximal vier GFS laut AGVO) erbringen möchten, ist dies durch die Schule zu ermöglichen, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

Für Schülerinnen und Schüler der diesjährigen Jahrgangsstufe 2 gilt aufgrund der Fortschreibung der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Regelung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung eine Aussetzung der Verpflichtung zur Erbringung einer GFS in diesem Schuljahr. Sofern sich eine Schülerin oder ein Schüler im vergangenen Schuljahr durch entsprechende Fächerwahl bereits dafür entschieden hat, im Schuljahr 2021/2022 eine oder mehrere GFS zu erbringen, ist diese Wahl verbindlich, d. h. die entsprechenden Leistungen sind zu erbringen und es besteht kein erneutes Wahlrecht.

Da davon auszugehen ist, dass viele Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit, freiwillig eine bzw. gemäß AGVO bis zu vier GFS anzufertigen, Gebrauch machen werden, bitten wir Sie, die GFS auch im Schuljahr 2021/2022 entsprechend der zeitlichen

Vorgaben der AGVO für die Jahrgangsstufe 1 zu koordinieren und die Schülerinnen und Schüler über die getroffene Regelung in geeigneter Weise zu informieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Stuhmann  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referats „Allgemein bildende Gymnasien,  
Institute zur Erlangung der Hochschulreife“